

SG_KANTONSGERICHT VZ.2008.15 vom 20. Juli 2007

Sg Kantonsgericht, 2007-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_VZ.2008.15

FR: SG_KANTONSGERICHT VZ.2008.15 du 20 juillet 2007

IT: SG_KANTONSGERICHT VZ.2008.15 del 20 luglio 2007

Regeste

Art. 29 Abs. 2 BV (SR 101); Art. 274d Abs. 3 OR (SR 220); Art. 90 ff. und Art. 254 ZPO (sGS 961.2). Rechtsverweigerungsbeschwerde in einem Verfahren auf Mietzinsherabsetzung wegen Bauimmissionen. Prüfung des vorinstanzlichen Entscheids auf die Einhaltung der Erfordernisse der Begründungspflicht als Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Zulässigkeit einer antizipierten Beweiswürdigung, wenn damit keine Verletzung der Begründungspflicht verbunden ist und sie sich in der Sache nicht als willkürlich erweist; Beurteilung im konkreten Fall. Verwertbarkeit der von einem Parteivertreter anlässlich eines Augenscheins auf in Ausübung der richterlichen Fragepflicht hin gemachten Ausführungen als auch nach Aktenschluss zulässiges Zugeständnis, das ein Beweisverfahren ausschliesst. Zulässigkeit einer ohne spezielle Vorankündigung vorgenommenen Zeugen- oder Parteibefragung. Ermessensspielraum des Sachrichters bei der Festlegung des konkreten Betrags der Mietzinsherabsetzung (Kantonsgericht St. Gallen, Präsident der III. Zivilkammer, 10. Juni 2008, VZ.2008.15).

Erwägungen

E. 1

/ 20 , unter Verrechnung mit der geleisteten Einschreibgebühr, und zu 9 / 10 der Beklagten auferlegt. 3. Die Gerichtskasse wird angewiesen, die klägerischen Einschreibgebühren wie folgt zurückzuerstatten: - E: Fr. 500.- - G und H: Fr. 500.- - F: Fr. 300.- - D: Fr. 300.- 4. Die Beklagte hat die Kläger für ihre Parteikosten mit Fr. 3'667.50 zu entschädigen. 3. Gegen diesen Entscheid erhob die B-AG am 25. Februar 2008 Rechtsverweigerungsbeschwerde an das Kantonsgericht (act. B/1; Poststempel gleichen Datums: vgl. act. B/3). Dabei stellte sie folgende Anträge: 1. Der Entscheid des Präsidenten des Kreisgerichts vom 23. November 2007 bzw. 14. Januar 2008, gemäss welchem er die Nettomieten der klägerischen Wohnungen Strasse X um 35% bzw. 30% für die Zeit vom 1. Juni 2006 bis 30. November 2006 reduzierte, sei aufzuheben. 2. Der vorliegenden Rechtsverweigerungsbeschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Kläger bzw. Beschwerdegegner. Mit Schreiben vom 29. Februar 2008 teilte der Vizepräsident der III. Zivilkammer des Kantonsgerichts der B-AG mit, dass ihrem Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht entsprochen werden könne. Gleichzeitig ersuchte er die B-AG, innert einer Frist von 10 Tagen nachzuweisen, dass ihr die Prozessführung von der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 52 ZPO überlassen werde (act. B/4). Mit Schreiben vom 13. März 2008 wurde der entsprechende Nachweis seitens der B-AG erbracht (act. B/5). Mit Eingabe vom 1. April 2008 äusserte sich die Vorinstanz zur Rechtsverweigerungsbeschwerde und beantragte deren Abweisung (act. B/11). Am 16. April 2008 erging die Stellungnahme der Beschwerdegegner, welche ebenfalls um Abweisung der Rechtsverweigerungsbeschwerde

ersuchten (act. B/13). II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.